

# Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming  
vertreten durch die Landrätin,  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
Am Nuthefließ 2,14943 Luckenwalde

und

dem Träger der freien Jugendhilfe

.....

.....

vertreten durch .....

(Ansprechpartner/-in mit Kontaktdaten)

- nachfolgend „Träger“ genannt -

zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 4, 72a SGB VIII:

## § 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, § 9b SGB VIII und zum Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII gilt für alle von dem Träger angebotenen Leistungen der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Abschnitt 1 § 1 beschreibt den Schutzauftrag insbesondere als Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung in der staatlichen Verantwortungsgemeinschaft und ist hier mit zu beachten.

## Erster Abschnitt – Schutzauftrag nach § 8a Achtes Buch Sozialgesetz (SGB VIII)

### § 2 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen (Information, Belehrung) sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung, die internen Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, die Einschaltung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und Erziehungsberechtigten (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird) und das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfeangeboten durch die Erziehungsberechtigten informiert sind und danach handeln.

### § 3 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

(1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

(2) Für künftig entstehende Einrichtungen und Dienste gilt diese Vereinbarung entsprechend.

(3) Veränderungen sind durch den Träger dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Siehe Anlage 1 – Übersicht der Einrichtungen und Dienste mit Kontaktdaten.

#### **§ 4 Handlungsschritte**

(1) Der Träger legt interne Verfahren zur Gefährdungseinschätzung fest. Diese sind als Anlage 2 - Interne Verfahrensabläufe zur Gefährdungseinschätzung- Bestandteil der Vereinbarung. Die Verfahrensabläufe beziehen sich A auf Verdacht der Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld, B auf Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen und C auf Gewalt/Vernachlässigung durch Fachkräfte, optional auch D Gewalt durch Kinder/Jugendliche an Fachkräften. Nachfolgende Mindeststandards sind einzuhalten.

(2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, so ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei ist das Mehraugenprinzip einzuhalten (mindestens zwei Fachkräfte).

(3) Zur Gefährdungseinschätzung ist bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 7 der Vereinbarung) einzubeziehen.

(4) Die Erziehungsberechtigten, Kinder/Jugendlichen sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(5) Werden Hilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, haben die Fachkräfte des Trägers bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.

(6) Der Träger unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn die Hilfeleistungen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

(8) Bei Übergriffen unter Kindern oder Gewalt/Vernachlässigung durch Fachkräfte ist unabhängig von dieser Vereinbarung §47 SGB VIII zu beachten.

#### **§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt**

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 4 Abs. 6 dieser Vereinbarung erfolgt über den verbindlich zu nutzenden Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, siehe Anlage 3 – Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming und die dazugehörige Anlage 3.1

#### **§ 6 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind.

#### **§ 7 Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

(1) Nach § 8a Absatz 4, Punkt 2 SGB VIII wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ausschließlich beratend hinzugezogen.

(2) Die Kriterien der Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Ansiedlung und Zuständigkeit, wie auch die Finanzierung sind in der Rahmenkonzeption zur Hinzuziehung und Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ geregelt und sind als Anlage 4 Bestandteil der Vereinbarung.

#### **§ 8 Dokumentation**

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. Das festgestellte Gefährdungsrisiko und die Risikobewertung, so wie die

Beteiligung des Kindes/Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung sind gemäß § 18 Brandenburgisches Kinder-Jugendgesetz (BbgKJG) zu dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## **§ 9 Datenschutz**

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1-4 SGB VIII, § 9b SGB VIII, § 69 Abs.1 Nrn. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 SGB VIII zu beachten.

## **§ 10 Qualitätssicherung**

(1) Der Träger stellt sicher, dass

- die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen.
- die internen Präventions- und Schutzkonzepte allen in der Jugendhilfe tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen bekannt sind, sie danach handeln und dass diese regelmäßig überarbeitet werden.
- eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen mindestens einmal jährlich stattfindet.
- die Fortbildung der Fachkräfte zu Themen des Kinderschutzes, mindestens einmal jährlich erfolgt.
- Artikel 1, Abschnitt 1 § 1 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen eingehalten wird.

(2) Das Jugendamt unterstützt den Träger bei der Fortbildung seiner Fachkräfte zu Kinderschutzfragen.

## **§ 11 Das Verhältnis von Hilfeplanung und Schutzauftrag**

(1) Wurde zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eine Hilfe zur Erziehung eingesetzt, so ist die im § 8a SGB VIII geforderte Gefährdungseinschätzung dem Hilfeplanungsprozess bereits vorausgegangen. Im Hilfeplan wurden die Gefährdungsmomente und die zur Beseitigung geeigneten Richtungs- und Handlungsziele benannt.

Der Schutzauftrag ist integraler Bestandteil jeder Hilfestellung nach dem SGB VIII. Hilfe und Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe sind untrennbar miteinander verbunden.

Der Schutz- und Kontrollauftrag wird deshalb konkretisiert. Die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfe, sowie Mitteilungspflichten der Fachkräfte im Falle fortgesetzten kindeswohlgefährdenden Verhaltens der Eltern etc. bestimmen sich dann nach den im Einzelnen im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen.

(2) Werden dem Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen einer laufenden Hilfe zur Erziehung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines

Jugendlichen bekannt, so greift sein internes Verfahren nach § 8a SGB VIII und das Jugendamt ist über den Schutzplan zu informieren.

(3) Werden dem Jugendamt im Rahmen einer laufenden Hilfe zur Erziehung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so erfolgt nach internem Verfahren die Gefährdungseinschätzung auf Grundlage des § 8a SGB VIII. Gemeinsam mit dem freien Träger der Jugendhilfe wird ein Schutzplan erstellt.

## **§ 12 Schutzkonzept(e)**

Gemäß § 26 und 27 BbgKJG sind individuelle Schutzkonzepte zu erstellen, fortlaufend zu überarbeiten und dieser Vereinbarung als Anlage 5 anzufügen.

Kleine Träger fügen bitte das aktuell gültige Schutzkonzept an und senden bei neuer Version, diese unaufgefordert als aktuelle Anlage 5 an das Jugendamt.

Bei großen Trägern mit vielen Einrichtungen und Diensten soll die Gliederung der Schutzkonzepte und die Zeitschiene zur weiteren Erstellung/Überarbeitung ersichtlich sein. Auf Verlangen soll das Schutzkonzept mit dem jeweils aktuellen Stand dem Jugendamt vorgelegt werden.

## **2. Abschnitt – Umsetzung von § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

### **§ 13 Vorrang der Prävention**

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von (sexueller) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument darstellt.

Umfassende Präventionsarbeit ist der Intervention vorangestellt. Der Träger überprüft daher regelmäßig seine Angebote, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe auf etwaige Gefährdungspotentiale und berücksichtigt die Prävention von (sexueller) Gewalt bei der sozialpädagogisch-konzeptionellen Ausgestaltung. Dazu gehört auch die regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung der Schutzkonzepte.

### **§ 14 Sicherstellung**

(1) Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Fachkräfte, keine Neben- oder Ehrenamtlichen beschäftigt (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII), die wegen einer der in dieser Vorschrift (§72a Abs. 1 SGB VIII) aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen und gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII zu erfassen.

(3) Der Träger verpflichtet sich, von bei ihm beschäftigten Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.

(4) Der Träger verpflichtet sich von bei ihm neu beschäftigten Neben- oder Ehrenamtlichen, sowie im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, wenn sie Tätigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausüben, die nach Art, Intensität und Dauer nur nach Einsicht in das Führungszeugnis nach §72a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen werden dürfen.

Siehe Anlage 6 – Schema zur Prüfung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

(5) Die Träger haben in einer vertraglichen Vereinbarung darauf hinzuwirken, dass Beschäftigte eine Erklärung zur Selbstauskunft entsprechend Anlage 7 unterzeichnen.

---

1 Fachkräfte sind gem. § 72 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

### 3. Abschnitt – Allgemeine Regelungen

#### § 15 Fortentwicklung und Laufzeit

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Inhalte der Vereinbarung – insbesondere auch der Anlagen – ständig weiterentwickelt werden müssen. Im Bedarfsfalle können einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung getroffen werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Mit Abschluss dieser Vereinbarung verliert die zuletzt geschlossene Vereinbarung Ihre Gültigkeit auch ohne Kündigung eines Vereinbarungspartners, wegen der veränderten gesetzlichen Grundlagen.

(3) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird.

Abschluss und Kündigung dieser Vereinbarung werden der Erlaubnisbehörde mitgeteilt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Luckenwalde,

---

I.A. Lachmann  
Amtsleiter

---

Träger

#### Anlagen:

- |          |                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Übersicht der Einrichtungen und Dienste mit Kontaktdaten (Träger erarbeitet)                                                                                                                                                               |
| Anlage 2 | Interne Verfahrensabläufe zur Gefährdungseinschätzung (A-C, optional bis D) durch Träger vorzulegen                                                                                                                                        |
| Anlage 3 | Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming mit Anlage 3.1 (als verbindliche Vorlage vom Jugendamt erstellt und auf der Website Kinderschutz als beschreibbare PDF eingestellt) |
| Anlage 4 | Rahmenkonzeption zur Hinzuziehung und Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“                                                                                                                                                   |
| Anlage 5 | Schutzkonzept(e) ggf. Gliederung mit Zeitschiene der Er-/Überarbeitung                                                                                                                                                                     |
| Anlage 6 | Schema zur Prüfung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses                                                                                                                                                                        |
| Anlage 7 | Selbstauskunft zu § 72a SGB VIII                                                                                                                                                                                                           |